

wts newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

2.2013



highlights

Transferpreisdokumentationen – Da die Steuerbehörde in letzter Zeit nicht nur das Vorhandensein der Dokumentationen, sondern auch deren Inhalt immer genauer geprüft hat, sollten wir diesen Bereich besonders im Auge behalten. In unserem Newsletter informieren wir kurz über die voraussichtlichen Änderungen der Verordnung des Finanzministers, in der die Zusammenstellung der Transferpreisdokumentation geregelt wird.

inhalt

- 3 Transferpreisdokumentationen – voraussichtliche Änderungen in den Vorschriften
- 4 Anmeldung der Vermietung von Immobilien – warum das Finanzamt straft
- 5 Strafe oder Entlastung bei arbeitsrechtlichen Revisionen?
- 7 Müssen wir auch im Fall einer ausländischen Arbeit in Ungarn Steuern zahlen?

Transferpreisdokumentationen – voraussichtliche Änderungen in den Vorschriften

Da die Steuerbehörde in letzter Zeit nicht nur das Vorhandensein der Dokumentationen, sondern auch deren Inhalt immer genauer geprüft hat, sollten wir diesen Bereich besonders im Auge behalten. Im vorliegenden Artikel informieren wir kurz über voraussichtliche Änderungen der Verordnung des Finanzministers, in der die Zusammenstellung der Transferpreisdokumentation geregelt wird.

Auf der Homepage der Regierung können wir seit März lesen, dass aufgrund eines vom Wirtschaftsminister aufgezeichneten Plans Veränderungen in gleich mehreren Punkten der Verordnung Nr. 22/2009. (X.16.) PM des Finanzministeriums über die Zusammenstellung der Transferpreisdokumentation zu erwarten sind.

für jeden einzelnen Vertrag zu erstellen

Im Sinne einer wichtigen Änderung muss die Transferpreisaufzeichnung anders als bisher für jeden einzelnen Vertrag erstellt werden (früher für jede kontrollierte Transaktion), und zwar auch dann, wenn auf der Basis dieses Vertrags mehrere kontrollierte Transaktionen durchgeführt werden. Wenn es keinen Vertrag gibt, sind die Transferpreisaufzeichnungen für jede kontrollierte Transaktion anzufertigen.

Der Entwurf sieht für den Zeitraum zwischen dem Steuerjahr, in dem der Antrag auf Feststellung des Marktpreises im Vorhinein beim Finanzamt eingereicht wurde, bis zum letzten Tag des Steuerjahres, in dem der Bescheid der Steuerbehörde seine Gültigkeit verliert, keine Pflicht zur Erstellung einer Dokumentation vor. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Bedingung für diese Befreiung ist, dass der im Bescheid erfasste Sachverhalt in diesem Zeitraum unverändert zutrifft.

Einer weiteren Änderung zufolge muss keine Dokumentation erstellt werden, wenn eine nicht mit dem Hauptgeschäftsgegenstand verbundene Lieferung oder Dienstleistung zum unveränderten Betrag an ein verbundenes Unternehmen weiterverrechnet wird, vorausgesetzt, dass die dienstleistende / liefernde Gesellschaft nicht mit dem Steuerzahler (der ausländischen Person) oder mit der die Kosten tragenden Partei in einem verbundenen Unternehmensverhältnis steht. Wenn aber der Preis für die Dienstleistung oder Lieferung an mehrere verbundene Unternehmen weiterverrechnet wird, muss der Steuerpflichtige nachweisen, dass die angewandten Umlagesätze den Marktbedingungen entsprechen.

50-Millionen-Forint-Wertgrenze

Zudem präzisiert der Entwurf, dass nur die in einem Steuerjahr erfolgten Leistungen zusammenzurechnen sind, um die 50-Millionen-Forint-Wertgrenze zu prüfen, die von der Pflicht zur Dokumentation der Ermittlung des tatsächlichen Marktpreises befreit. Dies stellt gegenüber den früheren Bestimmungen eine wesentliche Erleichterung dar, da zur Berechnung der Wertgrenze nun nicht mehr alle Leistungen zwischen dem Vertragsabschluss und dem Ende eines gegebenen Steuerjahres zu berücksichtigen sind. Wenn der laut Vertrag zu entrichtende Preis nicht in Forint anfällt, ist sowohl für die Berechnung der zur Befreiung von der Dokumentationspflicht berechtigenden 50-Millionen-Forint-Grenze als auch für die Ermittlung der 150-Millionen-Forint-Grenze bei den konzerninternen Dienstleistungen mit niedriger Wertschöpfung der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Devisenkurs der Ungarischen Nationalbank anzuwenden.

marktübliche Gewinnspanne zwischen 3% und 10%

Schließlich regelt der Entwurf, dass als marktübliche Gewinnspanne jener Gewinn gilt, den die von der kontrollierten Transaktion betroffene Partei verwendet, höchstens aber eine Gewinnspanne zwischen 3% und 10% (im Fall der Aufzeichnungen zu konzerninternen Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung, bei denen gleichartige Dienstleistungen in jedem Steuerjahr gemeinsam zu betrachten sind).

Eine der wichtigsten praktischen Änderungen schreibt außerdem vor, dass bei der Verwendung öffentlicher Daten für den Unternehmensvergleich nach äußerst detaillierten und bestimmten Schritten vorzugehen ist, und dass die Datenbanken quantitativ und qualitativ zu filtern sind.

Anmeldung der Vermietung von Immobilien – warum das Finanzamt straft

Die Vermietung von Immobilien ist im Regelfall eine umsatzsteuerfreie Tätigkeit, die Steuerzahler haben jedoch das Recht, im Voraus für die Steuerpflicht zu optieren. Der genaue Zeitpunkt dieser Anmeldung beim Finanzamt ist von kritischer Bedeutung, da es vorkommen kann, dass Steuerpflichtige wegen der verabsäumten Anmeldung tief in die Tasche greifen müssen, wie der folgende, auch als Fallstudie geeignete Gerichtsfall deutlich zeigt.

Vergewisserung über die Option der Steuerpflicht

Häufig machen Firmen, die eine Immobilie mieten, den Fehler, sich nicht darüber zu vergewissern, ob der Vermieter tatsächlich seine Option der Steuerpflicht beim Finanzamt gemeldet hat. In der Folge können die Empfänger der mit Mehrwertsteuer ausgestellten Mietgebührenrechnungen bei einer Revision damit konfrontiert werden, dass sie die Vorsteuer unrechtmäßig abgezogen haben. Die unberechtigterweise verrechnete Steuer kann zwar vom Aussteller der Rechnung zurückgefordert werden, die Strafe von bis zu mehreren Millionen Forint ist jedoch vom Empfänger der Rechnung zu tragen.

auch der Rechnungsaussteller kann gestraft werden

Das oberste Gericht traf ein zusammenfassendes Urteil, aus dem hervorgeht, dass auch der Rechnungsaussteller eine bedeutende Steuerstrafe bekommen kann, wenn er die Meldung nicht innerhalb angemessener Frist macht.

Sehen wir uns zuerst die Fakten an:

- » Das Finanzamt nahm bei einem Steuerpflichtigen im Hinblick auf das I. Quartal 2010 eine Revision vor der Rückerstattung der Vorsteuer vor.
- » Der Steuerpflichtige hatte seine Tätigkeit am 26. Mai 2009 aufgenommen, wobei er als seinen Hauptgeschäftsgegenstand die Vermietung und Betreibung von eigenen und gemieteten Immobilien angegeben hatte.
- » Nach erfolgter Handelsregistereintragung erwarb der Steuerpflichtige am 9. Juli 2009 ein Geschäftslokal, das er aufgrund eines am 28. September 2009 abgeschlossenen Mietvertrags vermietete.
- » Die Revision stellte fest, dass der Steuerpflichtige Einnahmen ausschließlich aus der Immobilienvermietung hatte, deren Steuerpflichtigkeit er beim Finanzamt nicht vorher gemeldet hatte. Somit hätte der Steuerpflichtige im Bezug auf seine Anschaffungen kein Steuerabzugsrecht geltend machen dürfen. Als Ergebnis der betrieblichen Steuerprüfung wurde nicht nur die Höhe der vom Steuerpflichtigen zurückzufordernden Steuer auf 0 Forint korrigiert, sondern das Finanzamt erlegte in seinem Bescheid dem Steuerpflichtigen auch eine Strafe auf.

Nach Aussagen des Steuerzahlers lag erst am 17. September 2009 die Gewissheit vor, dass er das konkrete Geschäftslokal vermieten würde, weshalb er auch noch am gleichen Tag seiner Pflicht zur Anmeldung nachgekommen war. Die Steuerprüfer akzeptierten diese Argumentation jedoch nicht, und zwar mit der Begründung, dass die Gesellschaft bei ihrer Gründung die Vermietung eigener und gemieteter Immobilien als Hauptgeschäftstätigkeit angegeben hatte, und nach Meinung der Revisoren daher schon bei der Eintragung ins Handelsregister für die Steuerpflichtigkeit optieren hätte müssen, ungeachtet der Tatsache, ob sie bei der Anmeldung über eine Immobilie verfügt hatte oder nicht.

Das Finanzamt stellte des Weiteren fest, dass der Steuerpflichtige auf dem am 17. September 2009 eingereichten Formular erklärt hatte, rückwirkend ab dem 26. Mai 2009 für die Tätigkeit der Immobilienvermietung die Steuerpflichtigkeit anstatt der Steuerbefreiung zu wählen. Die eingereichte Erklärung war von der beurteilenden Behörde mit der Begründung abgewiesen worden, dass die nachträgliche Wahl der Steuerpflichtigkeit nicht möglich sei. Der Steuerpflichtige hätte die Vermietung des Geschäftslokals im Jahr 2009 nur steuerfrei in Rechnung stellen dürfen. Das Finanzamt bemerkte auch, dass der Steuerzahler im Jahr 2009 keine Erklärung darüber eingereicht hatte, dass er für 2010 die Steuerpflichtigkeit der Immobilienvermietung wählt. Er hatte nur am 14. Juni 2010 ein Formular zur Meldung von Änderungen eingereicht, in dem er ebenfalls rückwirkend ab dem 28. September 2009 seine Wahl bezüglich der Steuerpflichtigkeit der Tätigkeit bekannt gab. Diese Meldung wurde von der Steuerbehörde

ebenfalls als fehlerhaft eingestuft, und dementsprechend hätte der Steuerpflichtige auch im Jahr 2010 die Vermietungstätigkeit nur umsatzsteuerfrei in Rechnung stellen dürfen.

*keine nachträgliche
Meldung möglich*

Die Sache gelangte bis zur Kurie, die in ihrem Urteil betonte, dass das Gesetz über die Besteuerungsordnung es nicht zulässt, bei verabsäumter Bekanntgabe der Option für eine Besteuerungsmethode die entsprechende Meldung nachträglich und rückwirkend nachzuholen.

Das Finanzamt hat den Fall gewonnen, während der Steuerpflichtige um die teure Erfahrung reicher geworden ist, dass die Steuerbehörde im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Immobilienvermietung keine Meldungen akzeptiert, die rückwirkend eingereicht werden. Wenn also bereits bei der Gründung einer Gesellschaft feststeht, dass die Vermietung zu den Tätigkeiten zählt, macht es Sinn, die Meldung bereits bei der Gründung zu machen, auch wenn die Gesellschaft noch gar nicht über eine Immobilie verfügt.

Strafe oder Entlastung bei arbeitsrechtlichen Revisionen?

Es gibt keinen Arbeitgeber, der sich über eine Kontrolle des Arbeitsinspektors freut. Mit umsichtiger Administration und unter Einhaltung der grundlegenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches lassen sich dabei jedoch Strafen vermeiden.

*im ersten
Halbjahr 2013:
Dienstleistungssektor,
im zweiten Halbjahr
2013: Handelssektor*

Die Inspektoren des ungarischen Arbeitsamts wählen die zu prüfenden Firmen in erster Linie anhand eines Revisionsplans aus. Nach dem für 2013 verkündeten Programm wird das Arbeitsamt im ersten Halbjahr hauptsächlich Betriebe des Dienstleistungssektors, im darauf folgenden Zeitraum vorwiegend den Handelssektor prüfen. Die Arbeitsinspektoren suchen die Arbeitgeber oft ohne Voranmeldung auf, was primär den erfolgreichen und sicheren Ablauf der Revision garantieren soll. Mit dieser Art von Prüfung kann überwiegend im Baugewerbe, in Einkaufszentren und in Einheiten des Gastgewerbes gerechnet werden, aber nicht selten werden auch bei den Betreibern von Bürohäusern solche Revisionen durchgeführt.

*komplexe Inspektion
nach Beschwerde*

Der zweithäufigste Auslöser für behördliche Prüfungen ist eine im öffentlichen Interesse erstattete Meldung oder Beschwerde, die eine komplexe und allumfassende arbeitsrechtliche Inspektion nach sich zieht. Diese Art von Revision wird generell durch eine anonyme Anzeige eingeleitet, der die Behörde in jedem Fall nachgehen muss.

Bei den Inspektionen sind meistens zwei Revisoren anwesend, die sich mittels Lichtbildausweis legitimieren und sodann mit der Arbeit beginnen.

Die Arbeitsaufsichtsbeamten kontrollieren in dem Verfahren hauptsächlich die Einhaltung der Regelungen des ungarischen Arbeitsgesetzbuches, es sind daher Anmeldungen, Arbeitsverträge und Anwesenheitslisten vorzulegen, außerdem müssen die Arbeitnehmer als Zeugen in Anhörungen auf Fragen zu ihren Arbeitsverhältnissen antworten. Erfahrungsgemäß gehen die Revisoren im Zuge der Befragungen auf die folgenden Themenbereiche ein:

- » Ist der Arbeitnehmer seines Wissens bei der Firma angemeldet?
- » Erhielt er einen Arbeitsvertrag, eine Stellenbeschreibung?
- » Wie hoch ist sein Bruttolohn?
- » Wie viele Stunden pro Tag arbeitet er?
- » Wie werden die Anwesenheitslisten geführt?
- » Ordnet der Arbeitgeber Überstunden an, wann und in welcher Form?
- » Werden die Überstunden abgerechnet?
- » Kann der Arbeitnehmer seinen Urlaub konsumieren?
- » Erhalten die Arbeitnehmer einen Lohnzettel?

Die obigen Fragen kann der Arbeitgeber sowohl gegenüber den Mitarbeitern als auch gegenüber der Aufsicht anhand administrativer Vorkehrungen nachweisen.

**Meldungspflicht
T1041**

Gemäß den aktuellen Regelungen muss ein Beschäftigungsverhältnis dem Finanzamt im Voraus, spätestens am ersten Tag des Versicherungsverhältnisses auf dem Formular T1041 gemeldet werden. Der Angestellte erhält eine Kopie sowohl der Anmeldung als auch von deren Rückbestätigung, und er muss natürlich durch seine Unterschrift beglaubigen, dass er diese Kopien vom Arbeitgeber erhalten hat. Somit kann der Arbeitgeber eindeutig belegen, dass er den Mitarbeiter über die Anmeldung informiert hat.

**Arbeitsverträge in
zwei Ausfertigungen**

Die Arbeitsverträge müssen in zwei Ausfertigungen erstellt werden, damit beide Parteien ein Original-exemplar aufbewahren können.

**Anwesenheit in
Stunden aufzeichnen**

Die Anwesenheit muss in Stunden aufgezeichnet werden. Bei einigen Firmen wird die Arbeitszeit eines gegebenen Tages auf den Anwesenheitslisten nicht anhand der Zahl der gearbeiteten Stunden erfasst, sondern durch ein „X“. Aus dieser Kennzeichnung geht jedoch nicht hervor, wann der Arbeitnehmer an dem betreffenden Tag am Arbeitsplatz erschienen ist und wann er diesen verlassen hat, es werden also eventuelle Mehrarbeitszeiten nicht ausgewiesen. Nach dem neuen Arbeitsgesetzbuch kann ein normalerweise in 8-stündiger Arbeitszeit beschäftigter Arbeitnehmer höchstens zu täglich 4, wöchentlich 8 und monatlich 32 Stunden Mehrarbeit verpflichtet werden, wobei der jährliche Überstundenrahmen von 250 Stunden einzuhalten ist. Die außerordentliche Arbeitsverrichtung muss auf Wunsch des Angestellten schriftlich angeordnet werden, ansonsten kann dies auch mündlich erfolgen. Für beide Parteien verfügt jedoch die schriftliche Anordnung bei einer Revision über Beweiskraft. Überstunden müssen in jedem Fall im Einklang mit den Regelungen des Arbeitsgesetzbuches abgegolten werden.

**jährlicher Überstunden-
rahmen: 250 Stunden**

Urlaub

Des Weiteren muss aus der Arbeitszeiterfassung hervorgehen, ob der Arbeitnehmer seinen Urlaub konsumieren kann. Die Grundregel lautet, dass der ordentliche Urlaub im gegebenen Jahr verbraucht werden muss. Dies ist sowohl auf den Anwesenheitsbögen als auch auf den Urlaubsscheinen festzuhalten. Falls ein Mitarbeiter die Jahresruhezeit nicht im vollen Ausmaß beanspruchen kann, sieht das Gesetz I/2012 vor, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer aufgrund einer Vereinbarung ein Drittel des Urlaubs bis zum Ende des auf die Fälligkeit folgenden Jahres gewährt.

**Lohnzettel bis zum
10. Tag des Monats
aushändigen**

Die Lohnzettel müssen allen Arbeitnehmern bis zum 10. Tag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats ausgehändigt werden, über den Empfang ist ein schriftliches Verzeichnis zu führen. Damit kann das korrekte Vorgehen des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

Wenn der Arbeitgeber den oben erwähnten Anforderungen im Zuge des operativen Betriebs nachkommt, werden die Revisoren des zentralen Arbeitsamts bei ihrer Revision voraussichtlich keine inhaltlichen Beanstandungen haben. Im alltäglichen Betrieb können bei der Abrechnung einzelner Arbeitnehmer hingegen Fehler vorkommen, die erst bei einer Revision aufgedeckt werden. Die Behörde beschränkt sich jedoch bei der ersten Rechtsverletzung im Fall von Klein- und Mittelbetrieben auf einen Verweis oder gewährt eine Frist zur Beseitigung der Rechtsverletzung.

Falls die Arbeitsinspektoren im Rahmen ihrer Prüfung Mängel oder Fehler aufdecken, die eine Strafe bedingen (z.B. mehrmaliger Verstoß, Gefährdung von Leben oder Gesundheit, Verletzung der Vorschriften zum Schutz der unter 18-Jährigen), dann kann deren Ausmaß laut § 6/A. des Gesetzes über die Kontrollen im Arbeitswesen zwischen dreißigtausend und zwanzig Millionen Forint betragen.

Der Arbeitgeber sollte daher großes Augenmerk auf die Dokumente des Personalwesens sowie die Umstände der Beschäftigung der Mitarbeiter legen, damit er am Ende eines Revisionsverfahrens tatsächlich einen entlastenden Bescheid des Arbeitsamts, in dem keine arbeitsrechtlichen Regelverstöße aufgedeckt werden, in der Hand halten kann.

Müssen wir auch im Fall einer ausländischen Arbeit in Ungarn Steuern zahlen?

Viele ungarische Staatsbürger sind in den letzten Jahren ins Ausland gezogen, um dort zu arbeiten. In einem solchen Fall sollte man sich über die steuerlichen Konsequenzen informieren, da nämlich oft auch dann eine Steuerverbindlichkeit in Ungarn anfallen kann, wenn jemand im Ausland arbeitet.

Wenn wir in Ungarn Einkünfte erwerben, müssen wir einen Teil davon in Form von Steuern an den Staatshaushalt abführen. Im Fall einer Arbeit im Ausland können wir aus steuerlicher Sicht in eine noch speziellere Situation kommen: **Sowohl in Ungarn als auch im Staat der Arbeitsverrichtung kann uns eine Steuerverbindlichkeit entstehen.** Um solche Situationen (die doppelte Besteuerung) zu vermeiden und zu regeln, unterzeichnen viele Länder bilaterale Vereinbarungen. Ungarn hat mit mehr als 70 Staaten gültige und in Kraft befindliche Abkommen zur Vermeidung der doppelten Besteuerung. (Auf der Homepage des Finanzamts NAV kann man nachschauen, mit welchen Staaten Ungarn ein solches Abkommen hat und in welchem Gesetz die Details der Vereinbarung enthalten sind.)

Abkommen zur Vermeidung der doppelten Besteuerung

Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit

Sowohl in der internationalen als auch in der ungarischen Rechtsordnung wird der Begriff der **steuerlichen Ansässigkeit** verwendet. Ebenso wie die internationalen Abkommen weist auch das ungarische Gesetz die Besteuerung der von Privatpersonen erzielten Einkünfte charakteristischerweise dem Ansässigkeitsstaat zu (bestimmte Einkunftsarten stellen davon natürlich eine Ausnahme dar). Die Ansässigkeit muss zwar unter Beachtung der einheimischen Rechtsvorschriften bestimmt werden, wenn Ungarn aber ein DBA mit dem betreffenden Staat abgeschlossen hat, dann haben dessen Bestimmungen Priorität gegenüber dem nationalen Gesetz. Nehmen wir für beide Fälle ein Beispiel an!

ordentlicher Wohnsitz, Mittelpunkt der Lebensinteressen

Im ersten Beispiel arbeitet ein ungarischer Staatsbürger seit 2012 in Deutschland. Da seine Familie in Ungarn lebt, fährt er regelmäßig auf Besuch nach Hause, und durch seine verwandtschaftlichen und sonstigen Beziehungen ist er eher an Ungarn gebunden. Im Hinblick darauf, dass die beiden Staaten ein Abkommen zur Vermeidung der doppelten Besteuerung abgeschlossen haben, müssen neben den nationalen Regelungen **auch die Bestimmungen des DBA bei der Festlegung der steuerlichen Ansässigkeit beachtet werden.** Um zu entscheiden, in welchem Land der Arbeitnehmer in einem gegebenen Steuerjahr als steuerlich ansässig gilt, müssen wir die folgenden Fragen in der vom Abkommen vorgegeben Reihenfolge untersuchen. So ist zu prüfen, in welchem Staat die betreffende Person **ihren ordentlichen Wohnsitz hatte, wo der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen** (z.B. Familie, Arbeit, Bankkonto) liegt, wo sie ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** hat und über welche **Staatsbürgerschaft** sie verfügt. Wenn alle diese Umstände keine Entscheidung ermöglichen, werden sich schließlich **die Finanzämter der Mitgliedsstaaten auf eine Lösung einigen.**

183-Tage-Regel

Grundsätzlich wird das Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis (aus nichtselbstständiger Tätigkeit) dort versteuert, wo das Individuum seine Ansässigkeit hat. Da der ungarische Staatsbürger aus unserem Beispiel in beiden Staaten einen ständigen Wohnsitz hat, kann die steuerliche Ansässigkeit nicht auf der ersten Stufe eruiert werden. Nach den Anweisungen des DBA muss in solchen Fällen weiter geprüft werden, und zwar um festzustellen, wo sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers befindet. Nachdem unser Arbeitnehmer seine Familie in Ungarn hat, er sie regelmäßig besucht und seine Beziehungen ihn eher an Ungarn binden, kann er im Jahr 2012 als in Ungarn ansässig betrachtet werden. **Für bestimmte Einkommen (z.B. Zinsen, Dividenden) kann die Frage nach dem Land der Besteuerung bereits durch die Prüfung der Ansässigkeit entschieden werden.** Leider müssen im Fall der Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (aus Arbeitsverhältnissen) **aber noch weitere Kriterien untersucht werden.** Wenn der Ort der Arbeitsverrichtung nicht mit dem Staat der Ansässigkeit übereinstimmt, kann das Einkommen auch im Tätigkeitsstaat steuerpflichtig sein, wenn wir dort **länger als 183 Tage** arbeiten oder **unser Lohn von diesem Staat ausbezahlt wird oder die mit der Lohnauszahlung verbundenen Kosten von einer dort befindlichen Betriebsstätte getragen werden.** Im obigen Beispiel hält sich der Arbeitnehmer länger als 183 Tage in Deutschland auf, und obwohl er als in Ungarn steuerlich ansässig gilt (und daher z.B. seine Zins- und Dividendeneinkünfte in Ungarn steuerpflichtig sind), ist sein Gehalt auch in Deutschland steuerpflichtig. Gemäß den Regelungen des DBA können die Mitgliedsstaaten in diesem

*tatsächlicher
wirtschaftlicher
Arbeitgeber*

Fall die doppelte Besteuerung vermeiden, indem sie das in einem Staat steuerbare Einkommen im anderen Mitgliedsstaat von der Steuer befreien (praktisch wird also das im Zusammenhang mit der ausländischen Tätigkeit ausbezahlte Gehalt in Ungarn steuerfrei). Darüber hinaus ist nach den neuesten OECD-Richtlinien bei der Festlegung der Besteuerung auch zu prüfen, der Arbeitgeber welchen Landes als **(tatsächlicher) wirtschaftlicher Arbeitgeber** gilt.

*Kürzung um 90%
der im Ausland
entrichteten Steuer*

Als zweites Beispiel nehmen wir einen ungarischen Staatsbürger, der in Bolivien (kein DBA mit Ungarn) beschäftigt ist und dort Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis (aus nichtselbstständiger Tätigkeit) bezieht. Im Sinne der ungarischen Rechtslage gilt ein ungarischer Staatsbürger im Regelfall als **im Inland ansässig**. Die Steuerpflichtigkeit der im Inland ansässigen Personen erstreckt sich auf deren Gesamteinkünfte. Das Einkommen der Person im vorliegenden Beispiel ist also **in Ungarn steuerpflichtig**. Mangels eines DBA kann es zur zweifachen Besteuerung kommen, auch wenn die in Ungarn abzuführende Steuer (bis zur Höhe des zu zahlenden Betrags) **um 90% der im Ausland entrichteten Steuer** gekürzt werden darf. Der Arbeitnehmer kann somit 90% seiner in Bolivien gezahlten Steuer bei der Ermittlung der ungarischen Steuerverbindlichkeit in Anrechnung bringen.

*Umsicht bei An- und
Abmeldungen*

Wir wollen zur Arbeit im Ausland noch anmerken, dass im Zusammenhang mit den **An- und Abmeldungen** Umsicht notwendig ist. Eine verabsäumte Abmeldung beim Einwohnermeldeamt kann nicht nur für die Überprüfung steuerlicher Fragen entscheidend sein, sondern auch Zahlungsverbindlichkeiten bei der Sozialversicherung zur Folge haben. Die genannten Beispiele erläutern in groben Zügen die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit. Die Bestimmung der Ansässigkeit bedarf jedoch in vielen Fällen einer detaillierten Prüfung und ist oft nur in Kenntnis der gesamten Umstände des konkreten Falls möglich.

Die Aussagen im Newsletter entsprechen zum Zeitpunkt des Erscheinens den rechtlichen Vorschriften. Die Verfasser sind bemüht, Ihnen lesenswerte und gleichzeitig fachkundige Informationen zu präsentieren. Aufgrund der allgemeinen Natur dieser Informationen und im Hinblick auf mögliche Änderungen in der Gesetzeslage empfehlen wir Ihnen, uns im Interesse der individuellen Interpretation der Ausführungen zu kontaktieren.

Dienstleistungen der WTS Klient Gruppe:

- » Steuerberatung
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung
- » Sonstige Beratung

WTS Klient Gruppe • Tamás Gyányi, Direktor, Steuerberatung

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3736 • Fax: +36 1 887 3799
tamas.gyanyi@klient.hu • www.klient.hu